

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 24. Dezember 2022 • 29. Jahrgang • Nummer 6/2022

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.2022 Seite 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.2022 Seite 4
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Prüfung und der Jahresabschlussprüfung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes auf die Stadt Prenzlau Seite 4
4. 7. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) Seite 5
5. 1. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Prenzlau vom 24.09.2020 Seite 8
6. Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge Seite 8
7. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2022 Seite 9
8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau Seite 9
9. Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Seite 10
10. 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Seite 11
11. Benutzungsordnung für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Seite 12
12. Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Seite 13
13. Benutzungs- und Entgeltordnung der „Uckerseehalle“ als Mehrzweckhalle in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Seite 14
14. Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Seite 16
15. Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“ Seite 17
16. 3. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Seite 20
17. 3. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils Seite 20
18. Amtliche Bekanntmachung – Änderungsbeschluss Aufstellung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau Seite 21

19. Amtliche Bekanntmachung – Änderungsbeschluss Aufstellung Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelübber See“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Seelübbe, gem. § 13b BauGB Seite 23
20. Bekanntmachung gemäß § 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 60 BbgKWahlG i. V. m. § 80 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über die Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in den Ortsbeirat Güstow aufgrund des Ausscheidens eines Vertreters Seite 25
21. Bekanntmachung gemäß § 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 60 BbgKWahlG i. V. m. § 80 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über die Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in den Ortsbeirat Schönwerder aufgrund des Ausscheidens eines Vertreters Seite 25
22. Zahlungserinnerung Seite 25
23. Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz Seite 25
24. Bauabgangsstatistik 2022 im Land Brandenburg Seite 26
25. Schöffenwahl Seite 26
26. Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr Seite 26

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.2022

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

- TOP 8. 7. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) Beschlussvorlage 93/2022**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 7. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 9. 1. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Prenzlau vom 24.09.2020
Beschlussvorlage 92/2022**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Prenzlau vom 24.09.2020 gemäß der Anlage.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 10. Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge
Beschlussvorlage 95/2022**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge“ gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 11. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2022
Beschlussvorlage 107/2022**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2022“ gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 23/2/0 mehrheitlich angenommen

**TOP 12. Änderungsbeschluss Aufstellung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 96/2022**

Beschluss:

Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2021 beschlossene Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wird, wie in Anlage 1 dargestellt, geändert.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 13. Änderungsbeschluss Aufstellung Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelübber See“ der Stadt Prenzlau gem. § 13b BauGB
Beschlussvorlage 97/2022**

Beschluss:

1. Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2021 beschlossene Geltungsbereich des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelübber See“ im Ortsteil Seelübbe wird, wie in Anlage 1 dargestellt, geändert.
2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b i. V. m. § 13a und 13 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau wird in einem gesonderten Verfahren (5. Änderung) angepasst.

3. Bei der Durchführung des vereinfachten Verfahrens wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 14. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 87/2022**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 15. Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 90/2022 1. Ergänzung**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 16. 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 89/2022**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 17. Benutzungsordnung für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 100/2022**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungsordnung für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 18. Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 101/2022**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 19. Benutzungs- und Entgeltordnung der „Uckerseehalle“ als Mehrzweckhalle in Trägerschaft der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 102/2022****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung der „Uckerseehalle“ als Mehrzweckhalle in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 20. Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 91/2022****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 21. Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“
Beschlussvorlage 106/2022****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“ gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 22. 3. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 86/2022****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 23. 3. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils
Beschlussvorlage 99/2022****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung der Richtlinie Prenzlauer Profil gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 24. Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für die Bezuschussung freier Träger von Kindertagesstätten
Beschlussvorlage 94/2022****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige

Aufwendung/Auszahlung für die Bezuschussung freier Träger von Kindertagesstätten im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 60.000 €.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 25. Außerplanmäßige Auszahlungen im Rahmen der Gesamtmaßnahme SG „Sanierungsgebiet I“
Beschlussvorlage 108/2022****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von insgesamt 296.264,71 € für die Rückerstattung von investiven Fördermitteln im Rahmen der Gesamtmaßnahme SG „Sanierungsgebiet I“.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 26. Baukostenbegrenzung für das Gemeindehaus in Güstow
Antrag 85/2022 1. Ergänzung****Wortlaut:**

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt folgende Antrag:

Die oben stehenden Fraktionen beauftragen den Bürgermeister und die Verwaltung, das Bauvorhaben „Gemeindehaus Ortsteil Güstow“ so in der Bauplanung zu gestalten, dass die Obergrenze von 1.100.000 € nicht überschritten wird. Als Ausgangslage für die Berechnung sind die derzeit zugrundeliegenden Kosten in Höhe von ca. 890.000 € genommen worden. Der Faktor der steigenden Bau- und Sachkosten wurde von der Verwaltung im Hauptausschuss vom 26.09.2022 mit 10–15 Prozent benannt. Der vorliegende Antrag sieht eine Baukostensteigerung von über 23 Prozent vor. Sollte sich während der Bauausführung ein Nichteinhalten der maximalen Bausumme von 1,1 Mio. € abzeichnen, muss die Ausführung mit der SVV und ihren Ausschüssen planerisch überdacht werden.

Abstimmung: 11/13/1 mehrheitlich abgelehnt

TOP 27. Mitteilungen des Bürgermeisters**TOP 27.1 Austritt von Henriette Naumann aus dem Kinder- und Jugendbeirat
Mitteilungsvorlage 88/2022**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zu Kenntnis.

**TOP 27.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen III. Quartal 2022
Mitteilungsvorlage 105/2022**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zu Kenntnis.

**TOP 27.3 Geschäfte der laufenden Verwaltung III. Quartal 2022 und Vergaben
Mitteilungsvorlage 103/2022**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zu Kenntnis.

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.2022**

- TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung**
- TOP 5. Grundstücksverkauf in Prenzlau, Gewerbegebiet Nord
Beschlussvorlage 98/2022**
- TOP 6. Verkauf eines Eigenheimgrundstückes in Prenzlau
Beschlussvorlage 110/2022**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung
der Aufgaben der örtlichen Prüfung und der
Jahresabschlussprüfung des Nord-Uckermärkischen
Wasser- und Abwasserverbandes auf die Stadt Prenzlau**

Zwischen
dem Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband
Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Hendrik Sommer,
und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
Herrn Detlef Neumann,

und

der Stadt Prenzlau
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
vertreten durch den Ersten Beigeordneten,
Herrn Marek Wöller-Beetz,
und den Zweiten Beigeordneten,
Herrn Dr. Andreas Heinrich,

wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Zff. 2, § 5 ff., § 28 und § 30 des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom
10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der zurzeit geltenden Fassung die nach-
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden NUWA) überträgt im Rahmen einer Delegation gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Zff. 2 GKGBbg die Zuständigkeit
 - für die Aufgaben der örtlichen Prüfung (§ 12 Abs. 1 und § 30 GKGBbg i. V. m. § 102 Abs. 1 Zff. 3 bis 7 BbgKVerf) sowie
 - für die Aufgaben der Jahresabschlussprüfung (§ 12 Abs. 1 und § 28 GKGBbg i. V. m. § 106 BbgKVerf und § 28 EigV) des NUWA auf die Stadt Prenzlau.
- (2) Mit der Übertragung der Aufgaben nach Abs. 1 gehen alle mit der Trägerschaft der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten vom NUWA auf die Stadt Prenzlau über.
- (3) Die Stadt Prenzlau verpflichtet sich, die Aufgaben der örtlichen Prüfung und der Jahresabschlussprüfung des NUWA durch das von ihr eingerichtete Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage der anzuwendenden Rechtsvorschriften wahrzunehmen.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der NUWA sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, indem er insbesondere
 - dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellt und

- das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau über alle Vorgänge und Umstände unterrichtet, die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben von Bedeutung sein können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau ist berechtigt, vor Ort Einsicht in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Bei Bedarf stellt der NUWA dem Rechnungsprüfungsamt für Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die notwendige Ausstattung zur Verfügung.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau kann sich zur Durchführung der örtlichen Prüfung und/oder der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Verbandsleitung des NUWA kann dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau bis zum Ende des 3. Quartals des laufenden Wirtschaftsjahres einen von der Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Durchführung der örtlichen Prüfung und/oder der Jahresabschlussprüfung vorschlagen.
- (5) Die Ergebnisse der Prüfungen (Prüfvermerke und/oder -berichte) werden dem NUWA vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung wird der NUWA unverzüglich unterrichtet.

§ 3

Kostenausgleich

Der NUWA trägt die Kosten für die Wahrnehmung der nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben durch die Stadt Prenzlau.

§ 4

Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann durch jeden Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; ggf. der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt sein. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in der Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieser Vereinbarung eine von den Vereinbarungspartnern nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. Januar 2016 in Kraft.

Prenzlau, den Prenzlau, den

Marek Wöller-Beetz
Erster Beigeordneter
der Stadt Prenzlau

Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

Dr. Andreas Heinrich
Zweiter Beigeordneter
der Stadt Prenzlau

Detlef Neumann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

7. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagerung im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührenänderungssatzung)

Auf Grund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 in Verbindung mit §§ 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagerung im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 (Amtsblatt vom 08.12.1999 – 10/99 Seite 5) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2009 (Amtsblatt vom 08.07.2006 – 06/09 Seite 7), der 2. Änderungssatzung vom 01.11.2010 (Amtsblatt vom 17.11.2010 – 10/10), der 3. Änderungssatzung vom 18.04.2011 (Amtsblatt vom 04.05.2011 – 3/11), der 4. Änderungssatzung vom 18.06.2013 (Amtsblatt vom 03.07.2013 – 4/13), der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2017 (Amtsblatt vom 05.08.2017 – 6/17) und der 6. Änderungssatzung vom 21.09.2018 (Amtsblatt vom 13.10.2018 – 4/18) wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau Gebühren

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag [€]
1.	Allgemeine Verwaltung		
1.01	Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung zur Führung des Stadtwappens für wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	16,00
1.02	befristete Ausleihe (max. 5 Tage) von Fahnen und Flaggen an wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	je Exemplar	6,00
1.03	Anfertigen statistischer Zuarbeiten	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	16,00
1.04	Beantwortung von Umfragen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	16,00
2.	Finanz- und Vermögensverwaltung		
2.01	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, Zweitausfertigungen von Steuerquittungen/Steuerbescheiden, Bescheinigungen über geleistete öffentliche Abgaben früherer Jahre	je Haushaltsjahr	5,00
2.02	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke	je Hund	3,00
2.03	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Antrag	5,00
2.04	Bearbeitungsgebühr in Stadtkasse	je Einzahlungsvorgang	3,00
3.	Liegenschaftsverwaltung		
3.01	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75
3.02	Bearbeiten von Anträgen auf Zweckentfremdung von Wohnraum	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75
3.03	Umschreibung von		
	a) Verträgen nach SchuldRAnpG	je Vertrag	12,00
	b) Garagemiet- und Pachverträgen	je Vertrag	10,00
	c) Gartenpachtverträgen	je Vertrag	10,00
	d) Landpachtverträgen	je Vertrag	15,00
	e) Wohnmietverträgen	je Vertrag	15,00
	f) Gewerbemietverträgen	je Vertrag	10,00
3.04	Bearbeiten von Anträgen auf Baumfällung	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75
3.05	Erteilen von Ausnahmen und Befreiungen gem. § 39 (5) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75
3.06	Baulasteintragung	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag [€]
4.	Ordnungswesen		
4.01	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		3,00
4.02	Beglaubigungen von Abschriften und Ablichtungen	je Seite	2,00
	gebührenfrei sind Beglaubigungen für a) Bewerbungszwecke b) Studien-/Prüfungszulassungen c) Bodenneuordnungsverfahren d) Einsichtnahme in Unterlagen des BStU e) Rentenzwecke und in Angelegenheiten des Sozialhilferechts, der Sozialversicherung und Schwerbehindertenrechts		
4.03	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (sofern nicht durch Gebührenverordnung des Ministeriums des Innern bestimmt oder ausgeschlossen)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75
4.10	Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit angemeldeten Wildschäden auf der Grundlage von § 52 BbgJagdG	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	16,00
4.20	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 (1) S. 1 und 2 i. V. m. § 14 (1) und (2), §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	Fallpauschale	255,00
4.21	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 (1) S. 3 i. V. m. § 14 (1) und (2), §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	Fallpauschale	155,00
4.22	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 (1) und (2) i. V. m. §§ 14 (3), 15 ProstSchG)	Fallpauschale	125,00
4.23	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 (1) und (2) i. V. m. §§ 14 (3), 15 ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
4.24	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	13,00
4.25	Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 (2) Nr. 1 ProstSchG)	Fallpauschale	13,00
4.26	Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 (2) Nr. 2 ProstSchG)	Fallpauschale	25,00
4.27	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	25,00
4.28	Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
4.29	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 (3) bis (5) ProstSchG)	Fallpauschale	80,00
4.30	Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 (3) S. 2 ProstSchG)	Fallpauschale	40,00
4.31	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 (3) bis (5) ProstSchG)	Fallpauschale	80,00
4.32	Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	40,00
4.33	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProstSchG)	Fallpauschale	13,00
4.34	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)	Fallpauschale	40,00
4.35	Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 (5) ProstSchG)	Fallpauschale	40,00
4.36	Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
4.37	Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die zuständige Behörde (§ 29 i. V. m. § 30 ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
4.38	Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution (§ 31 ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
5.	Schulangelegenheiten		
5.01	Fertigen von Zweitschriften von Schulzeugnissen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75
6.	Bauwesen		
6.01	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes nach § 28 (1) BauGB	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75
6.02	<u>Analoge Produkte</u> <u>Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte</u> (Stadttopographie jedoch ohne Liegenschaftsinformation) – Auszug PDF im Format DIN A 4 – Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4	je Datei je Ausdruck	8,00 10,00

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag [€]
	– Auszug PDF im Format DIN A 3 – Auszug als Farbausdruck DIN A 3 – Auszug PDF in größeren Formaten bis DIN A 0 – Ausdruck als Farbausdruck in größeren Formaten bis DIN A 0	je Datei je Ausdruck je Datei je Ausdruck	10,00 13,50 30,00 35,00
	<u>Auszug aus den digitalen Orthofotos</u> – Auszug PDF im Format DIN A 4 – Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4 – Auszug PDF im Format DIN A 3 – Ausdruck als Farbausdruck DIN A 3	je Datei je Ausdruck je Datei je Ausdruck	13,00 15,00 15,00 17,00
6.03	Bearbeiten eines Antrages auf Vergabe einer Hausnummer	je Hausnummer	15,00
6.04	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer PKW-Auffahrt für den privaten Gebrauch	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75
6.05	Bearbeiten eines Antrags auf Änderung einer vorhandenen PKW-Zufahrt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75
6.06	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen Auffahrt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75
6.07	Genehmigung/Versagung zur vorzeitigen Entlassung aus dem Sanierungsgebiet	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	16,00
7.	Sonstige Verwaltungstätigkeit		
7.01	Erteilen von schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen, soweit nicht in anderen Tarifpositionen geregelt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75–20,25
7.02	Schriftl. Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen hiervon sind Niederschriften von Rechtsbehelfen gegen Bescheide der Stadt Prenzlau)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75–20,25
7.03	Gehilfestunden zur Vorhaltung und/oder Beförderung von Geräten	nach Aufwand je angefangene Stunde	30,00
7.04	Abgabe/Bereitstellung von Daten, sofern nicht der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Daten durch eine andere Tarifnummer bestimmt ist (z. B. Verdingungsunterlagen Tarif-Nr. 6.14, digitale Stadtgrundkarte Tarif-Nr. 5.02)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	16,00
7.05	Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt <i>Abschriften, Durchschriften, anderweitige Vervielfältigungen</i>	je angefangene halbe Seite	75,00
7.10	Abschrift in deutscher Sprache	je angefangene Seite	3,00
7.11	Abschrift für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene Seite	5,00
7.12	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Verträge, Listen, Rechnungen und/oder Zeichnungen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75
7.13	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben oder als Zweitausdruck bei Nutzung von EDV-Technik hergestellt werden	je angefangene Seite	0,30
7.14	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen (Ortsrecht, Verdingungsunterlagen, Ausschreibungen, Veröffentlichungen)	je Seite	0,25
7.15	Anfertigen von Kopien A4-Format	je Seite	0,25
7.16	Anfertigen von Kopien A3-Format	je Seite	0,50
	<i>Akteneinsicht</i>		
7.20	Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl., soweit nicht öffentlich ausgelegt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,75–20,25

Die Gebühren der Tarifnummern 7.01, 7.02 und 7.20 bemessen sich nach dem zeitlichen Aufwand der mit der Angelegenheit befassten Verwaltungsmitarbeiter. Dabei wird folgender Viertelstundensatz zugrunde gelegt:

höherer Dienst	20,25 €
gehobener Dienst	16,00 €
mittlerer Dienst	12,75 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 02.12.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Prenzlau vom 24.09.2020

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 01.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Prenzlau vom 24.09.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Ziffer 3 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
 - d) er umsetzbar ist und die Höhe von 8.000,00 € (in Worten: Achttausend €) nicht überschreitet, eine Erhöhung durch Co-Finanzierung ist ausgeschlossen

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Prenzlau vom 24.09.2020 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Prenzlau, den 02.12.2022

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge vom 02.12.2022

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgK-Verf) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Prenzlau ist aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) in der zurzeit geltenden Fassung für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Stadt Prenzlau erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ zu leistenden Beiträge. Die der Stadt Prenzlau bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei der örtlichen Feststellung der Stadt Prenzlau die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Wechselt der Umlagepflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlagepflichtige verpflichtet, die Stadt Prenzlau unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche und die Nutzungsartengruppe.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt je angefangenem Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche für die Nutzungsartengruppe:

Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,001962 Euro
Landwirtschaft	0,000981 Euro
Wald	0,000491 Euro

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 4,00 Euro beträgt.

§ 6

Festsetzung der Verwaltungskosten

- (1) Die der Stadt Prenzlau bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner gemäß § 3 dieser Satzung festgesetzt. Schuldner der festgesetzten Verwaltungskosten ist der Umlageschuldner gemäß § 3 dieser Satzung. Für die Fälligkeit gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die der Stadt Prenzlau bei der Umlage der Verbandsbeiträge im Erhebungszeitraum gemäß § 2 dieser Satzung entstehenden Verwaltungskosten werden auf die Umlageschuldner nach der Anzahl der Umlageerhebungen im Erhebungszeitraum verteilt und betragen 2,57 Euro je Umlageerhebung.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Übersteigt die jährliche Umlage 15 Euro nicht, so ist diese am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ vom 24.09.2020 außer Kraft.

Prenzlau, den 02.12.2022

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2022

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 01.12.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Prenzlau am 01.12.2022 erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Prenzlau am folgenden Sonntag, in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr, geöffnet sein.

– 04.12.2022 – „Weihnachtsmarkt“

§ 2

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage und Geschäftszeiten offen hält oder entgegen § 2 die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2022 beschränkt.

§ 6

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 03.12.2022 in Kraft.

Prenzlau, 02.12.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau vom 02.12.2022

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Prenzlau unterhält nach § 3 Absatz 1 BbgBKG zur Gewährleistung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf eine freiwillige Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

§ 3

Gebührentatbestand

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden Gebühren erhoben, wenn:
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. eine Brandsicherheitswache nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder eine Brandwache nach § 35 BbgBKG gestellt worden ist,
 5. ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,
 6. aus einem Gebäude Wasser entfernt worden ist,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr alarmiert wurde,
 8. eine Brandmeldeanlage einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können nach § 45 Absatz 2 BbgBKG Gebühren verlangt werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Prenzlau auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Stadt Prenzlau, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden ebenfalls Gebühren erhoben.
- (5) Auf die Gebührenerhebung kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet:
 1. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Verursacher,
 2. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter oder sonstige Verantwortliche,
 3. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 3 der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 4. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 4 der Veranstalter oder der Verpflichtete,
 5. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 5 der Tierhalter,
 6. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 6 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 7. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 7 derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 8 der Betreiber der Brandmeldeanlage.

- (2) Ferner ist im Fall des § 3 Absatz 2 oder 3 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (3) Gebührenpflichtig für freiwillige Leistungen nach § 3 Absatz 4 ist der Antragsteller.
- (4) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Gebühren verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Maßstab und Satz der Gebühren

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung aufgefangener Schadstoffe und kontaminierter Ausrüstung zu erstatten, soweit die Entsorgung nicht Aufgabe des Verursachers ist. Die Gebühren umfassen auch die Erstattung der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten unbrauchbar gewordener Ausrüstung und Geräte.
- (4) Die Kosten hilfeleistender Feuerwehren sind der Stadt Prenzlau nach Maßgabe von § 44 Absatz 2 BbgBKG zu ersetzen.
- (5) Soweit Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit vom Verlassen der Freiwilligen Feuerwache bzw. dem Gerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Wartezeiten, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, gelten als Einsatzzeit, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (6) Die Inanspruchnahme von Leistungen wird in Minuten berechnet.
- (7) Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Gebühren nach dieser Satzung zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit einem Gebührenbescheid erhoben. Diese wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Sofern die Freiwillige Feuerwehr eine freiwillige Dauerleistung über mehr als einen Monat erbringt, kann ab Beginn der Leistung eine Vorausleistung auf die Gebühren verlangt werden. Die Vorausleistung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Prenzlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat die Stadt Prenzlau von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Freiwillige Feuerwehr den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Prenzlau für alle Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm abhängige Personen an Geräten, Einrichtungen oder Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau vom 19.06.2020 außer Kraft.

Prenzlau, den 02.12.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau

1. Gebühren für Personal je Minute

Einsatzdienst

- Einsatzleiter je Minute 0,60 €
- Einsatzkraft je Minute 0,50 €

2. Gebühren für Fahrzeuge je Minute

- | | |
|---|-----------|
| | je Minute |
| – Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) | 2,00 € |
| – Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16) | 2,60 € |
| – Löschfahrzeug (LF10/6/LF8) | 5,15 € |
| – Hubrettungsfahrzeug | 5,60 € |
| – Einsatzleitwagen (ELW) | 4,40 € |
| – Kommandowagen (KDW) | 1,30 € |
| – Mannschaftstransportwagen (MTW) | 4,35 € |
| – Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W) | 5,60 € |
| – Schlauchwagen (SW 2000) | 6,50 € |
| – Gerätewagen Gefahrgut (GWG) | 4,45 € |
| – Gerätewagen Logistik (GW-L) | 11,25 € |
| – Löschfahrzeug (20/40) | 5,85 € |

Die aufgeführten Gebühren gelten für Einsätze innerhalb des Gebietes der Stadt Prenzlau ohne Kilometerbegrenzung. Bei Fahrzeugeinsatz zur überörtlichen Hilfe wird der tatsächliche Kraftstoffverbrauch entsprechend aktueller Preise und Entfernung als sonstige Ausgaben hinzugerechnet.

3. Gebühr für die Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage (BMA)

Bei einer Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage (BMA) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 350,00 € festgesetzt. (§ 45 Absatz 4 BbgBKG)

4. Kosten für Verbrauchsmaterial

Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten und Zutritt
- § 3 Haftung
- § 4 Ausnahmeregelung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Seebad.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Nutzer diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Einrichtungen und Anlagen des Seebades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher.

- (4) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Das Rauchen ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (6) Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt.
- (7) Das Personal des Seebades übt gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung und/oder die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Seebades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (8) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (9) Das Springen vom Turm und von den Stegen geschieht auf eigene Gefahr. Dabei ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Nicht zum Springen freigegebene Anlagen dürfen nicht zum Springen genutzt werden.
- (10) Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten und der Eintrittspreis werden öffentlich bekanntgegeben. Je nach Wetterlage sind Änderungen der Öffnungszeiten möglich. Der Eintrittspreis richtet sich nach der Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau in der jeweils gültigen Fassung. Einschränkungen der Öffnungszeiten für den Badebetrieb sind ebenfalls möglich, wenn Veranstaltungen stattfinden.
- (2) Der Schwimmmeister/die Schwimmmeisterin bzw. der/die FA für Bäderbetriebe können die Benutzung des Seebades oder Teile davon einschränken.
- (3) Der Zutritt ist
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten nicht gestattet.
- (4) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Aufsichtspflicht obliegt grundsätzlich der Begleitperson.
- (5) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Personen mit geistiger Behinderung ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
- (6) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Nutzer ohne gültige Eintrittskarte haben ein zusätzliches Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau zu entrichten.

§ 3

Haftung

- (1) Die Nutzung des Seebades, einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, erfolgt auf eigene Gefahr, ungeachtet der Verpflichtung der Stadt Prenzlau, das Seebad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Prenzlau nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Für die Aufbewahrung von Wertsachen und Bargeld stehen den Bade Gästen Wertschließfächer zur Verfügung. Für die Aufbewahrung wird ein Entgelt lt. gültiger Entgeltordnung erhoben.
Die Stadt Prenzlau haftet nur für Wertsachen oder Bargeld mit einem Höchstwert von bis zu 50 Euro. Für im Schließfach aufbewahrte Wertgegenstände oder Bargeld mit einem Wert über 50 Euro verbleibt die Haftung beim Badegast.
Bei Verlust des Schlüssels wird für den Inhalt des Wertschließfaches keine Haftung übernommen. Für den verlorenen Schlüssel ist ein Kostenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

Die Belegung der Wertschließfächer über einen Kalendertag hinaus ist nicht gestattet. Aus Gründen der Sicherheit ist das Personal des Seebades berechtigt, belegte Wertschließfächer am Ende des Badetages zu räumen.

- (4) Für Minderjährige haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Personensorgeberechtigten oder einer von ihnen mit der Aufsichtspflicht beauftragten Person.

§ 4

Ausnahmeregelung

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf. Über die Ausnahme entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 09.09.2011 außer Kraft.

Prenzlau, den 02.12.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 09.09.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt 4. wird ersetzt durch:

„4. Erwerb Schwimmzeugnisse:

4.1. Schwimmzeugnis Kinder je 5,00 €
– Seeräuber

4.2. Schwimmzeugnis Jugendliche je 5,00 €
DJSP (Deutscher Jugend Schwimmpass)
– DJSP Prüfung Bronze
– DJSP Prüfung Silber
– DJSP Prüfung Gold

4.3. Schwimmzeugnis Erwachsene je 5,00 €
DSP (Deutscher Schwimmpass)
– DSP Prüfung Bronze
– DSP Prüfung Silber
– DSP Prüfung Gold“

2. Als Punkt 5 wird eingefügt:

„5. Umsatzsteuer:

Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, werden sämtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

3. Als Punkt 6 wird eingefügt:

„6. Inkrafttreten:

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am 01.01.2023 in Kraft.“

Artikel 2

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Prenzlau, den 02.12.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Benutzungsordnung für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am 01.12.2022 folgende Benutzungsordnung für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau beschlossen:

§ 1

Eigentum

Die Stadt Prenzlau ist Eigentümerin und damit Verfügungsberechtigte des Objektes „Uckerstadion“ mit den Teilanlagen

- Außenanlagen
- Wettkampf- und Platzanlagen
- Sprecherturm
- Sozialgebäude
- Verkaufskiosk
- Toilettengebäude
- Garagenkomplex/Wirtschaftshof
- Kassengebäude
- Parkplätze

§ 2

Zweckbestimmung und Nutzung

- (1) Die Sportanlagen des Uckerstadions stehen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 in der derzeit geltenden Fassung dem Schul- und Hochschulsport, den gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden für den Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie den nicht vereinsgebundenen Sporttreibenden und Kindertagesstätten zur Verfügung, soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sächlichen und personellen Möglichkeiten des Trägers es zulassen.
- (2) Anträge auf Überlassung haben nach der Festlegung des „Prenzlauer Profils“ zu erfolgen.
- (3) Bei der Erteilung der Benutzungsgenehmigung werden die Schulen, örtlichen Vereine u. a. Organisationen vorrangig berücksichtigt.
- (4) Die Überlassung der Sportanlagen zu Veranstaltungen sind rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, im Amt für Bildung, Sport und Soziales zu beantragen. Jeder Nutzer meldet sich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei den Mitarbeitern des Uckerstadions, um die Nutzungsmodalitäten abzusprechen.
- (5) Die Platzzuweisung erfolgt entsprechend der Wertigkeit der Spiele, Wettkämpfe und des Trainingsbetriebes und der zumutbaren Belastung der Plätze durch den diensthabenden Mitarbeiter des Uckerstadions. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Plätze treffen ebenfalls die Mitarbeiter des Uckerstadions.
- (6) Die Mitarbeiter des Uckerstadions üben als Beauftragte der Stadt Prenzlau das Hausrecht aus und haben über alle Räumlichkeiten die Schlüsselgewalt. Ihren Anweisungen insbesondere in Bezug auf Sicherheit und Ordnung ist grundsätzlich Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, kann der weitere Aufenthalt im Objekt Uckerstadion untersagt werden.

§ 3

Benutzungsentgelte

Das Entgelt für die Nutzung des Objektes mit Teilanlagen richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.

§ 4

Werbung

- (1) Die Bandenwerbung erfolgt auf der Grundlage separater vertraglicher Regelungen zwischen der Stadt Prenzlau und dem Antragsteller. Die Einnahmen werden für die Unterhaltung des Uckerstadions verwendet und somit den nutzenden Vereinen indirekt wieder zur Verfügung gestellt.
- (2) Sonstige Werbung ist grundsätzlich vor Anbringung mit der Stadt Prenzlau abzustimmen.

§ 5

Übungsleiter

Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein Übungsleiter bzw. Verantwortlicher anwesend sein. Sie sind für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes bzw. der Veranstaltungen sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich und haben sich vor Beginn des Trainings bei dem diensthabenden Platzwart anzumelden. Für Lehr- und Übungsstunden gilt eine Mindestteilnahme von sieben Personen.

§ 6

Benutzung des Objektes „Uckerstadion“

- (1) Die gesamten Platzanlagen sind schonend zu behandeln. Spezielle Sportarten sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen und Anlagen auszuüben.
- (2) Spiel-, Sport- und Arbeitsgeräte werden von den Mitarbeitern des Uckerstadions ausgegeben. Ausnahmen werden vertraglich geregelt.
- (3) Fahrzeuge jeglicher Art sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Befahren des Stadiongeländes sowie das Aufstellen von Einrichtungen, die nicht zum Inventar des Uckerstadions gehören, ist nur mit Sondergenehmigung erlaubt. Anträge sind an das Amt für Bildung, Sport und Soziales zu stellen. Die Stadt Prenzlau übernimmt keine Haftung für die jeweiligen Einrichtungen.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (5) Bei drohendem Unwetter ist der Benutzer oder Veranstalter verpflichtet, den Übungsbetrieb oder die Veranstaltung abubrechen und die Teilnehmer zum Verlassen der Sportanlage aufzufordern.
- (6) Bei Veranstaltungen sind vom Nutzer ausreichend Ordner einzusetzen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung garantieren und für Außenstehende erkenntlich sind. Der Nutzer hat die Ordner namentlich zu erfassen und bei Verlangen dem Stadionpersonal vorzulegen.
- (7) Der Gebrauch von Pyrotechnik jeglicher Art ist auf dem gesamten Gelände des Uckerstadions untersagt.
- (8) Maßnahmen der Ersten Hilfe sind vom Veranstalter sicherzustellen.
- (9) Das Rauchen im Uckerstadion ist nur an der/den gesondert gekennzeichneten Raucherinsel(n) gestattet.
- (10) Für Lehr- und Übungsstunden hat die Abmeldung der Nutzungszeit spätestens zwei Stunden vor Trainingsbeginn beim diensthabenden Mitarbeiter zu erfolgen. Bei Veranstaltungen hat die Abmeldung spätestens drei Tage vor Beginn zu erfolgen. Im Falle einer Nichtabmeldung wird die bereits genehmigte Nutzungszeit entsprechend der geltenden Entgeltordnung in Rechnung gestellt.
- (11) Sollte zur Berechnung eine Dokumentation der genutzten Anlagen erforderlich sein und erfolgt dies nicht, wird für den genutzten Zeitraum der Durchschnittswert für die Nutzung des gesamten Uckerstadions pro Stunde lt. gültiger Entgeltordnung in Rechnung gestellt.
- (12) Während der Nutzung gilt ein generelles Alkoholverbot.
- (13) Bei einem Verstoß der genannten Regelungen kann der weitere Aufenthalt im Uckerstadion untersagt werden.

§ 7**Benutzung der Umkleieräume und sanitären Anlagen**

- (1) Zu den genannten Räumen zählen die Umkleide- und Duschräume und sonstige sanitäre Anlagen innerhalb des Sozialgebäudes sowie die Räume des Außen-WC.
- (2) Die Umkleide- und Duschräume und sonstige sanitäre Anlagen innerhalb des Sozialgebäudes dürfen nur von Sporttreibenden betreten werden. Alle Räume, Einrichtungen und sanitären Anlagen sind schonend zu behandeln und zweckentsprechend zu verwenden.
- (3) Das Betreten des gesamten Sozialgebäudes mit Fußballschuhen, Spikes, sonstigen Schuhen mit Stollen sowie Nocken ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Für die ordnungsgemäße Benutzung der Umkleide- und Sanitäräume ist der jeweilige Antragsteller zuständig. Sie sind nach jeder Benutzung von den mitgebrachten persönlichen Gegenständen zu räumen und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.
- (5) Ausgehändigte Schlüssel sind bei den Mitarbeitern des Uckerstadions wieder abzugeben. Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass Sportgeräte und Arbeitsmaterialien an den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt oder abgelegt werden.
- (6) Grundsätzlich ist nach Ende der genehmigten Trainingszeit bzw. Veranstaltungszeit das Gelände zu verlassen.
- (7) Im Sozialgebäude ist der Genuss von Alkohol nur in den vorgesehenen Räumen gestattet (private Nutzung).

§ 8**Kiosknutzung**

- (1) Die Nutzung des Kiosks ist zu beantragen.
- (2) Im Falle einer Nutzung besteht die Möglichkeit, den Kiosk am Tag vor der Nutzung einzuräumen.
- (3) Er ist schonend zu behandeln und zweckentsprechend zu verwenden. Nach der Nutzung ist er in einem ordnungsgemäßen Zustand, spätestens einen Tag nach der Nutzung, zu übergeben.
- (4) Ausnahmeregelungen müssen separat beantragt und entsprechend begründet werden.
- (5) Für die Nutzung separater (mobiler) Verkaufsstände gelten die Absätze 2 bis 4 unter der Maßgabe, dass der gesamte Verkaufsstand entsprechend der genannten Fristen zu räumen ist. § 5 Absatz 3 dieser Benutzungsordnung gilt entsprechend.

§ 9**Parken**

- (1) Das Parken auf den Parkflächen des Uckerstadions ist grundsätzlich nur den Mitarbeitern der Stadt Prenzlau gestattet.
- (2) Eine Ausnahme gilt je nach Kapazität für Übungsleiter, Schiedsrichter und andere Verantwortliche während Veranstaltungen. Andere Ausnahmen können mit der Stadt Prenzlau im Amt für Bildung, Sport und Soziales separat geregelt werden.
- (3) Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Parkflächen gestattet.

§ 10**Haftung**

- (1) Die Nutzer stellen die Stadt Prenzlau vor etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des „Uckerstadions“ und der Sportgeräte sowie der überlassenen Räumlichkeiten entstehen, sofern sie nicht zur Verkehrssicherungspflicht der Stadt Prenzlau gehören.
- (2) Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Prenzlau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Prenzlau und deren Beauftragte. Vereine und Jugendgruppen haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Nutzer haften der Stadt Prenzlau für alle an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft verursachten Schäden.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 04.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Prenzlau, den 02.12.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau beschlossen:

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeiten
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Inkrafttreten

§ 1**Gegenstand der Entgeltordnung**

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung des Uckerstadions im Rahmen des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und Breitensports sowie im Rahmen des Schulsports außerhalb der Trägerschaft der Stadt Prenzlau Entgelte.

§ 2**Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung des Uckerstadions beantragt und einen Nutzungsvertrag bzw. einen Bewilligungsbescheid erhalten hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

§ 3**Zahlung der Entgelte und Fälligkeit**

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
 - a) mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages
 - oder
 - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. Wird die Sportstättennutzung im **Wettkampfbetrieb** angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich – auch per Mail oder Fax – abgemeldet, ist diese zu 100 % zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den **Trainingsbetrieb** kann nur zum Ende eines Quartals an- oder abgemeldet werden. Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % berechnet.
3. Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 %.
4. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung und ist 14 Tage nach Zugang fällig.
5. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen für die Sportvereine bei der Nutzung des Uckerstadions vorgeschrieben. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu berücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.
6. Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

§ 4

Höhe der Entgelte

1. Die Entgelte betragen je Nutzungsstunde (60 Minuten):
 1. Rasenplätze

– groß	150,00 Euro
– klein	72,00 Euro
 2. Hartplätze

– groß	125,00 Euro
– klein	45,00 Euro
 3. Flutlichtanlage
 52,00 Euro |
 4. Kunststofflaufbahn
 15,00 Euro |
 5. technische Anlagen (je Anlage)

– Weitsprunganlage	5,00 Euro
– Hochsprunganlage	5,00 Euro
– Kugelstoßanlage	5,00 Euro
 6. Sprecherkabine
 13,00 Euro |
 7. Kabine inkl. Dusche
 20,00 Euro |
 8. Raum (Schiedsrichter)
 10,00 Euro |
 9. Gymnastikraum
 10,00 Euro |
 10. Küche
 10,00 Euro |
 11. Kiosk
 10,00 Euro |
- Durchschnittswert für die Nutzung des gesamten Uckerstadions
 42,00 Euro |
- Die Entgelte betragen je Tag:
 1. Küche – private Nutzung
 50,00 Euro |
 2. Gymnastikraum – private Nutzung
 75,00 Euro |
2. Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Entgelte nach dieser Entgeltordnung inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 09.09.2011 außer Kraft.

Prenzlau, den 02.12.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung der „Uckerseehalle“ als Mehrzweckhalle in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die „Uckerseehalle“ als Mehrzweckhalle der Stadt Prenzlau zur Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen und ähnlicher Nutzung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen und Sportplätze in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.
- (2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im außerschulischen Bereich nach Abs.1 in der Mehrzweckhalle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Mehrzweckhalle unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Die Mehrzweckhalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt Prenzlau.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Mehrzweckhalle sowie die Ausstattung wird durch die Stadt Prenzlau verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des diensthabenden Hausmeisters. Er übt neben den beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Prenzlau das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Mehrzweckhalle einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Den von den vorgenannten Personen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Diese Personen haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Mehrzweckhalle und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (3) Aufsichtspersonen der Stadt Prenzlau ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit – auch während Veranstaltungen, Versammlungen und ähnlicher Art – zu gestatten.

§ 3

Überlassung

- (1) Die Mehrzweckhalle wird Schulen sowie Kindergärten, Vereinen, Institutionen und sonstigen Veranstaltern außerhalb des Schulsports zu den in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mehrzweckhalle besteht nicht.
- (2) Die Überlassung der Mehrzweckhalle sowie deren Ausstattung an Dritte bedarf eines schriftlichen Antrages, der spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Prenzlau, Sachgebiet Citymanagement, eingereicht werden muss.
- (3) Die Mehrzweckhalle darf erst benutzt werden, wenn ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde. Der Vertrag kann geändert oder aufgehoben werden. Er kann insbesondere vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden.
- (4) Spezielle Benutzungshinweise werden dem jeweiligen Nutzer mit dem Vertrag für die Nutzung übergeben und sind insoweit Bestandteil dieser Benutzungsordnung und damit uneingeschränkt einzuhalten.
- (5) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein. Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter (Leiter der Veranstaltung) zu benennen. Eine Nutzung der Räume durch Dritte außerhalb der Veranstaltung ist nicht zulässig.
- (6) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen (siehe auch § 5 Abs. 2 und 4). Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 4

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss bis zur vollständigen Räumung der Halle jederzeit anwesend und ansprechbar sein.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die anlässlich der Benutzung einschlägigen Vorschriften einzuhalten, sich die ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen und eventuell anfallende öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren zu entrichten.
- (3) Für die ggf. notwendige Bereitstellung eines zertifizierten Sicherheitsdienstes, einer Brandschutzwache sowie einer Sanitätswache ist der Veranstalter auf eigene Kosten verantwortlich.
- (4) Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes ist der Veranstalter verantwortlich.

- (5) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (6) Je nach Art der Veranstaltungen ist der Hallenbelag zum Schutz vor Beschädigungen vollflächig mit einem geeigneten Schutzbelag auszuliegen.
- (7) Der Nutzer ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Einrichtungen und Plätze verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine Nachreinigung gefordert. Sollte diese nicht zufriedenstellend oder gar nicht durchgeführt worden sein, wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers beauftragt.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Mehrzweckhalle haben das Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen der Veranstalter, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (2) Die Betreuung der vorhandenen technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister. Das gilt nicht für die Beleuchtung. Diese ist nach Veranstaltungs- bzw. Übungsende in allen Räumen zu löschen. Die Kontrolle darüber obliegt dem Verantwortlichen.
- (3) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (4) Insbesondere in den Nachtstunden ist das Gelände der Mehrzweckhalle ohne größeren Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten.
- (5) In den Toiletten sowie den Dusch- und Umkleieräumen ist auch während der Veranstaltung auf Sauberkeit zu achten. Die Kontrolle darüber obliegt dem Verantwortlichen.
- (6) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) das Rauchen in allen Räumen,
 - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen sind Tiersonderausstellungen,
 - c) das Liegenlassen von Abfällen und das Beschmutzen des Fußbodens,
 - d) das Einstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Veranstalter oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Der Veranstalter ist zum Abschluss einer ausreichenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung und zur Nachweisführung des Versicherungsschutzes dem Vermieter gegenüber verpflichtet. Er haftet für alle durch ihn oder die Besucher seiner Veranstaltung verursachten Schäden. Ein Nachweis der Versicherung ist zu erbringen (Auszug aus der Versicherungspolice in Kopie, aus der sich der aktuelle Versicherungsschutz ergibt).
Der Mieter stellt die Stadt von allen Ansprüchen, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung ergeben, frei.
- (3) Die Haftung der Stadt Prenzlau als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

- (4) Die Stadt Prenzlau übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Ordnungsamt der Stadt Prenzlau abzugeben.

§ 7

Höhe der Entgelte

1. Vermietungen:

- 1.1. Uckerseehalle je Tag
(24 Stunden ab vereinbartem Nutzungsbeginn)
Grundpreis inklusive Auslegen des Hallenbodens und
Betreuung durch einen Hauswart 1.800,00 Euro
- 1.2. Bereitstellung von Reihenbestuhlung zuzüglich 500,00 Euro
- 1.3. Bereitstellung von Tischbestuhlung zuzüglich 800,00 Euro
- 1.4. Bereitstellung von Tanzparkett zuzüglich 300,00 Euro
- 1.5. Cateringsrechte nach Art und Umfang von 150,00 Euro bis 500,00 Euro

Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer erhoben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 8

Entgeltschuldner

- (1) Zahlungspflichtig bei einer Veranstaltung ist der Veranstalter als Vertragspartner.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit Vertragsabschluss.
- (2) Die Entgelte sind 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig, wenn im Vertrag nichts anderes geregelt ist.

§ 10

Verstöße

- (1) Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen werden.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der „Uckerseehalle Prenzlau“ vom 09.09.2011 außer Kraft.

Prenzlau, den 02.12.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am 01.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Allgemeines
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Entgeltordnung

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung der Sporthallen und Sportplätze (außerhalb der Regelungen für das Uckerstadion) in Trägerschaft der Stadt Prenzlau im Rahmen des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und des Breitensports sowie im Rahmen des Schulsports außerhalb der Trägerschaft der Stadt Prenzlau Entgelte.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung der Sporthalle/des Sportplatzes beantragt hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

§ 3

Zahlung der Entgelte und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
 - a) mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages oder
 - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung von Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. Wird die Sportstättennutzung im **Wettkampfbetrieb** angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich – auch per Mail oder Fax – abgemeldet, ist diese zu 100 % zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den **Trainingsbetrieb** kann nur zum Ende eines Quartals an- oder abgemeldet werden. Nicht abgemeldete Nutzungen im Rahmen des Trainingsbetriebes sowie nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % berechnet. Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 %.
3. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung und ist 14 Tage nach Zugang fällig.
4. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen für die Sportvereine bei der Sporthallennutzung vorgeschrieben. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu berücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen Bewilligungsbescheid.

Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

§ 4

Höhe der Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Nutzung der Sporthallen betragen je Stunde:
 1. Sporthalle der Artur-Becker-Grundschule:

a) für die Halle	21,00 Euro
b) für den Gymnastikraum	5,00 Euro
 2. Sporthalle der Grundschule „J.H. Pestalozzi“:

a) für die Halle	21,00 Euro
b) für den Gymnastikraum	5,00 Euro
 3. Sporthalle der Diesterweg-Grundschule:

a) für die Halle	21,00 Euro
------------------	------------

4. Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“:

a) für die gesamte Halle	96,00 Euro
b) ein Drittel der Halle	32,00 Euro
c) zwei Drittel der Halle	64,00 Euro
5. Uckerseehalle:

a) für die gesamte Halle	96,00 Euro
b) ein Drittel der Halle	32,00 Euro
c) zwei Drittel der Halle	64,00 Euro
d) den Mehrzweckraum	30,00 Euro
e) das Scherpf-Theater	52,00 Euro
6. Übernachtungen je Nacht:

für die Sporthallen unter Punkt 1 bis 3	50,00 Euro
---	------------
7. Übernachtungen je Nacht:

für die Sporthallen unter Punkt 4 und 5	90,00 Euro
---	------------
- (2) Die Entgelte für die Nutzung der Sportplätze betragen je Stunde:

a) Großfeld	41,00 Euro
b) Kleinfeld	18,00 Euro
- (3) Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Entgelte nach dieser Entgeltordnung inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer erhoben.

§ 5

Allgemeines

Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung für die Benutzung von Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 04.07.2003, die Entgeltordnung für die Benutzung der „Uckerseehalle Prenzlau“ vom 09.09.2011 sowie die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 21.05.2002, die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 04.07.2003, die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 10.12.2010 und die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 09.09.2011 außer Kraft.

Prenzlau, den 02.12.2022

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“**Inhaltsverzeichnis:**

1. Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen des Dominikanerklosters
2. Erläuterungen: Kartentypen
3. Befreiung von Entgeltzahlungen/Ermäßigungen
4. Angebotsspezifische Staffelung der Entgelte
5. Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten
6. Verleihung von Objekten/Dokumenten aus den Sammlungen des Dominikanerklosters
7. Überlassung von Räumen des Dominikanerklosters
8. Allgemeine Regelungen
9. In-Kraft-Treten

1. Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen des Dominikanerklosters

Entgelte in Euro	Benutzerkarte Stadtbibliothek	Benutzerkarte Archive	Eintrittskarte Museum
Tageskarte			
Standard	–	5,00 €	5,00 €
Ermäßigt	–	4,00 €	4,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18. Lebensjahr	Ausleihe frei	–	Eintritt frei
Gruppen (ab 5 Personen je Person)	–	–	4,00 €
Monatskarte			
Standard	–	15,00 €	–
Ermäßigt	–	10,00 €	–
Jahreskarte			
Standard	20,00 €	50,00 €	50,00 €
Ermäßigt	13,00 €	40,00 €	40,00 €
Ausstellung einer Ersatzjahreskarte	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Fotoerlaubnis (zu nichtgewerblichen Zwecken – Blitzlicht ist aus restauratorischen Gründen nicht gestattet.)	–	2,00 €	–

2. Erläuterungen: Kartentypen2.1. Tageskarten

Tageskarten berechtigen zum einmaligen Besuch bzw. zur einmaligen Nutzung einer Einrichtung innerhalb der Öffnungszeiten.

Die Karten sind nicht auf andere Personen/Personengruppen übertragbar. Zusätzliche kostenpflichtige Leistungen sind nicht im Entgelt inbegriffen. Ausgeliehene Medien sind bis zum Ende der Öffnungszeiten zurückzubringen.

2.2. Jahreskarten

Jahreskarten berechtigen zum mehrfachen Besuch bzw. zur mehrfachen Nutzung von Einrichtungen innerhalb der Öffnungszeiten im Zeitraum eines Jahres ab Kaufdatum.

Die Karten sind nicht auf andere Personen/Personengruppen übertragbar. Zusätzliche kostenpflichtige Leistungen sind nicht im Entgelt inbegriffen. Ausgeliehene Medien sind bis spätestens zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der Karte zurückzubringen.

3. Befreiung von Entgeltzahlungen/Ermäßigungen3.1. Freier Eintritt

- Kinder, Jugendliche und Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Nutzer mit nachweisbarem schriftlichem Auftrag der Stadt Prenzlau (bestätigt durch den 1. Beigeordneten)
- Schüler ab vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende und Studenten mit nachweisbarem schriftlichem Auftrag der Schule bzw. Ausbildungsstätte

3.2. Ermäßigte Nutzung

- Schüler ab vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Zivildienstleistende, Rentner, Sozialhilfe-Empfänger, ALG I-, ALG II-Empfänger und Menschen mit Behinderung bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises/Nachweises
- Öffentliche Einrichtungen oder Vereine im Rahmen von nachweisbaren Projekten zu stadt- oder regionalgeschichtlichen Themen, soweit die Einrichtungen und Vereine ihrer Satzung nach mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen und die Nutzung nicht zu privaten Zwecken der Mitglieder erfolgt

4. Angebotsspezifische Staffelung der Entgelte

4.1. Leistungen alle Einrichtungen des Dominikanerklosters betreffend

4.1.1. Kopien, Ausdrücke und fotografische Arbeiten

1. Direktkopien, erstellt durch Mitarbeiter des Dominikanerklosters
 - von glatter Vorlage bis Format A 3 auf Format A 4 **0,25 €**
 - von glatter Vorlage bis Format A 3 auf Format A 3 **0,50 €**
 - von glatter Vorlage bis Format A 3 auf Folie **1,00 €**
2. PC-Ausdrücke
 - je Seite A 4 schwarz-weiß **0,25 €**
 - je Seite A 4 farbig **0,50 €**
3. Fotoausdrücke s/w oder farbig/PC-Ausdrücke vollfarbig bis Format A 6 **1,50 €**

- bis Format A 5 **2,50 €**
- bis Format A 4 **5,00 €**
- 4. Fotografische Arbeiten erfolgen durch Drittvergabe. Die Auslagen für diese Arbeiten sind zu erstatten. Negative verbleiben im Besitz des Dominikanerklosters. Für die Aushebung der Vorlagen und deren Vorbereitung für die fototechnischen Arbeiten sind pro bereitgestelltem Foto zu entrichten: **2,50 €**
- 5. Für die Bereitstellung von Fotomaterial des Dominikanerklosters auf Datenträgern (z. B. CD-R) oder als Datei wird eine Pauschale erhoben. Die Verwendung der Fotos ist ausschließlich für den Privatgebrauch genehmigt. Vor Veröffentlichung des Fotomaterials (inkl. auf Websites) ist die Genehmigung des Dominikanerklosters einzuholen (= Nutzungserlaubnis; Urheberrechte des DK bleiben unberührt): **7,50 €**

4.1.2. Führungen

1. Museumsführungen, Bibliotheks- oder Archivführungen:
 - Einzel- und Gruppenführungen bis 15 Personen **20,00 €**
2. Kulturhistorische Stadtführungen:
 - Einzel- und Familienführungen bis 5 Personen **25,00 €**
(je angefangene Stunde)
 - Gruppenführungen bis 30 Personen **35,00 €**
(je angefangene Stunde)
3. Alle Führungen betreffend:
 - Die Entgelte für Führungen sind zuzüglich zu den jeweils zu erwerbenden Eintritts- bzw. Benutzerkarten zu entrichten.
 - Führungen sind nur nach vorheriger Absprache möglich.
 - Zuschlag für Führungen bis 21:00 Uhr **15,00 €**
(je angefangene Stunde)
 - Zuschlag für Führungen nach 21:00– 06:00 Uhr **35,00 €**
(je angefangene Stunde)

4.1.3. Externe Veranstaltungsbetreuung

Die externe Veranstaltungsbetreuung durch Mitarbeiter des Dominikanerklosters ist wie eine Gruppen-Stadtführung zu berechnen, wenn die Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Prenzlau stattfindet.

4.2. Kulturhistorisches Museum

4.2.1. Besondere Entgeltregelungen

Der Leiter des Dominikanerklosters kann aus Anlass besonderer Veranstaltungen (z. B. Sonderausstellungen) ein von der Preisliste abweichendes Entgelt festsetzen.

4.2.2. Entgeltbefreiung

Der Leiter des Dominikanerklosters kann von der Erhebung eines Entgeltes für Eintritt und Führung ganz oder teilweise absehen.

4.3. Archive des Dominikanerklosters

1. Kopien aus dem Bestand der Archive, Format A 4 **0,25 €**
2. Kopien aus dem Bestand der Archive, Format A 3 **0,50 €**
3. Digitalbilder von Originaldokumenten bzw. zweidimensionalen Vorlagen **2,00 €**
4. Digitalisate auf CD/DVD brennen **5,00 €**
5. Kopien von Planungs- und Bauakten, je Falteinheit **1,50 €**
6. Kopien aus Zeitungen pro A 3-Seite **3,00 €**
7. Kopien von Personenstandbüchern **2,50 €**
8. Beglaubigungen von Abschriften und Kopien **10,00 €**
(je Beglaubigung)
9. schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern (je angefangene halbe Stunde) **20,00 €**
10. Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Dokumenten des Dominikanerklosters, **20,00 €**

- bei Notwendigkeit die Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung, je angefangene Seite DIN A 4
- 11. Einsichtnahme in Karten, Pläne, Zeitungen oder andere Archivalien, die eines besonderen Schutzes bedürfen (insbesondere aus dem Rep. 8 und den Personenstandsregistern) **5,00 €**
- 12. Einsichtnahme in Planungs- und Bauakten durch Privatpersonen und juristische Personen bzw. durch von ihnen beauftragte Personen **25,50 €**
- 13. Benutzung von Archivalien außerhalb der Einrichtungen des Dominikanerklosters für jede Archiveinheit zuzüglich der Auslagen (Leihfrist 6 Wochen, oder nach Vereinbarung) **10,00 €**
- 14. Überziehung der Leihfrist (je Woche und Archiveinheit) **10,00 €**
- 15. Bei unentschuldigter Nichtwahrnehmung einer vertraglich vereinbarten Archiveleistung wird diese entsprechend in Rechnung gestellt
- 16. Bei der Versendung von Kopien fällt für die Rechnungslegung und den Versand zuzüglich ein Verwaltungsentgelt an **8,75 €**

Kostenfreie Nutzung der Archive wird eingeräumt:

- dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
- der Bundesrepublik und den anderen Ländern, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient,
- Personen, die mit Forschungsaufträgen von Universitäten, von Hochschulen und von gemeinnützigen Vereinen die Archivbestände nutzen. Der von der jeweiligen Einrichtung bestätigte Forschungsauftrag ist schriftlich vorzulegen. Voraussetzung bleibt die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe eines Belegexemplars.
- Schülerinnen und Schülern aus Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau, sofern die Nutzung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der Rahmenlehrpläne steht.
- Die kostenfreie Nutzung schließt keine Befreiung von den Gebühren für angefertigte Kopien ein.

4.4. Stadtbibliothek

1. Entgelte

	Entgelte in €
Jahreskarte	20,00 €
Ermäßigt	13,00 €
Einzelausleihe Buch/CD/MC/Video/Zeitschrift je Medium (für nicht Jahreskartenbesitzer)	0,50 €
Einzelausleihe DVD je Medium (für alle Benutzer, auch Besitzer von Jahreskarten) gilt nicht für eMedien	1,00 €
2. Internet-Benutzung je angefangener viertel Stunde **kostenfrei**
3. Bearbeitung von Bestellungen für Fernleihgebühren **0,80 €**
(je bestelltem Band, zuzüglich der Portokosten und der Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden)
4. Online-Entgelte je positiv erledigten Fernleihauftrag **1,50 €**
(die Kosten nach Stand 2005 in Höhe von 1,50 € werden entsprechend der aktuellen Kostenentwicklung jährlich angepasst)
5. Literaturrecherchen, einschließlich schriftlicher Auskünfte **15,50 €**
(je angefangene Arbeitsstunde)

- | | |
|---|---------------|
| 6. Säumnisentgelt bei Überschreitung der Leihfrist
(alle Nutzer, je Medieneinheit und angefangene Woche) | 1,00 € |
| 7. Säumnisentgelt für Videos und DVD
(alle Nutzer, je Medieneinheit und Tag) | 1,00 € |
| 8. Verlost gegangene Medien sind zu erstatten. Dabei wird der Wiederbeschaffungspreis zu Grunde gelegt. | |

Die Säumnisentgelte sind bis zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer nach Überschreitung des Rückgabetermins die ausgeliehene Medieneinheit zurückgibt, die Verlängerung der Ausleihfrist beantragt und bestätigt erhält oder erklärt, dass eine Rückgabe nicht mehr möglich ist (Verlust). Mahnkosten trägt der Benutzer.

5. Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten

Der Stadt Prenzlau als Eigentümerin von Gebäude, Einrichtungen und Sammlungs- und Archivgut des Dominikanerklosters stehen Nutzungsrechte zu, die sie an Dritte übertragen kann. Das betrifft insbesondere die Rechte für Abbildungen und Reproduktionen von Gebäudeelementen, Objekten und Dokumenten des/bzw. aus dem Besitz des Dominikanerklosters. Die Einräumung von Nutzungsrechten ist kostenpflichtig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- Verwendung für Bücher, Drucksachen, elektronische Medien (CD, DVD, etc.) je Abbildung bzw. Reproduktion
(Zuzüglich der Kosten der Anfertigung für die Vorlage, wenn diese Anfertigung durch das Dominikanerkloster realisiert wird.)

Archivalien und Objekte	
– Auflagen bis 50 Stück	20,00 €
– Auflagen bis 500 Stück	50,00 €
– Auflagen bis 5.000 Stück	70,00 €
– Auflagen bis 10.000 Stück	100,00 €
– Auflagen bis 50.000 Stück	150,00 €
– Auflagen über 50.000 Stück	300,00 €

- Verwendung für Titelseiten, Schutzumschläge, Vorsatzblätter und zu Werbezwecken je Abbildung bzw. Reproduktion
(Zuzüglich der Kosten der Anfertigung für die Vorlage, wenn diese Anfertigung durch das Dominikanerkloster realisiert wird.)

– Auflagen bis 5.000 Stück	150,00 €
– Auflagen bis 10.000 Stück	380,00 €
– Auflagen bis 50.000 Stück	460,00 €
– Auflagen über 50.000 Stück	610,00 €

- Verwendung für Ausstellungszwecke je Abbildung bzw. Reproduktion
(Zuzüglich der Kosten der Anfertigung für die Vorlage, wenn diese Anfertigung durch das Dominikanerkloster realisiert wird.)

– einmalige, nationale Ausstellung (max. ein Jahr)	75,00 €
– nationale Ausstellung/Wanderausstellung (bis max. 5 Jahre)	125,00 €
– internationale Ausstellung/Wanderausstellung (bis max. 5 Jahre)	150,00 €

- Verwendung für die Speicherung in Datenbanken und die Verwendung in audiovisuellen Medien, je Abbildung bzw. Reproduktion bzw. je angefangene Filmminute

– nicht öffentliche Nutzung	50,00 €
– öffentliche Nutzung	125,00 €

6. Verleihung von Objekten/Dokumenten aus den Sammlungen des Dominikanerklosters

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Verleihung von Dokumenten | 5,00 € |
| 2. Verleihung von Museumsobjekten | 10,00 bis 50,00 € |
| 3. Verleihung von Museums- und Ausstellungstechnik ist | 5,00 € |
| in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Leiter Dominikanerkloster und der Museumsleitung möglich (je Element und Tag) | |

7. Überlassung von Räumen des Dominikanerklosters

Eigenveranstaltungen des Dominikanerklosters haben generell Vorrang vor der Überlassung von Räumlichkeiten, so diese nicht bereits vertraglich festgelegt sind.

7.1. Räumlichkeiten und Basispreise

Der Basispreis gilt für die erste Zeitstunde. Jede weitere Stunde kostet 50 % des Basispreises.

Im Entgelt für die Räume sind Strom-, Heiz- und Wasserkosten enthalten. Die Räume sind nach Nutzungsende in aufgeräumtem und sauberem Zustand zurückzugeben. Sollten die Räume grob verschmutzt sein, wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von mindestens 50,00 € berechnet. Für die Vermietung des Klosterkellers ist eine Kautions in Höhe von 150,00 € zu hinterlegen. Diese wird einbehalten, wenn der Klosterkeller nicht ordnungsgemäß gereinigt wurde oder ordnungswidrige Vorfälle im Rahmen der Vermietung aufgetreten sein sollten.

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Klosterkeller | 40,00 € |
| 2. Refektorium | 100,00 € |
| 3. Kleinkunstsaal inklusive Foyer | 50,00 € |
| 4. Klostergalerie (Waschhaus) | 90,00 € |
| 5. Klostergalerie
(je 1 Woche = 7 Tage) | 380,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 50,00 € |
| Vorstehende Preise beziehen sich lediglich auf „Kunstaussstellungen“. Bei anderweitiger Nutzung werden die Entgelte stundenweise erhoben. | |
| 6. Städtepartnerschaftszimmer | 15,00 € |
| 7. Klosterfriedgarten (Basispreis pro Stunde
ohne Ausstattung, wie Bühnenelemente und Bestuhlung) | 180,00 € |
| Tagespauschale | 700,00 € |
| 8. Nikolaikirche (Basispreis pro Stunde ohne Ausstattung,
wie Bühnenelemente und Bestuhlung) | 180,00 € |
| Tagespauschale | 700,00 € |
| 9. Nikolaikirche (Basispreis pro Stunde inkl. Heizkosten,
ohne Ausstattung, wie Bühnenelemente und Bestuhlung) | 250,00 € |
| Tagespauschale | 900,00 € |

7.2. Zuschläge

- Ausstattungszuschläge:

– Transportable Leinwand (1,80m x 1,80m)	10,00 €
– Videobeamer	10,00 €
– Flipchart	10,00 €
– Pinwand	10,00 €
– Rednerpult	10,00 €
– Keramikofen (Einmalpreis je Nutzung)	15,00 €
– Bestuhlung Friedgarten (je 100 Stühle)	15,00 €

2. Personalkosten:

Der Arbeitseinsatz des Technikers oder anderen Personals des Dominikanerklosters für die Vor- und Nachbereitung oder den Einsatz während einer Veranstaltung des Mieters wird je angefangene Zeitstunde berechnet:

- | | |
|--|----------------|
| Personalkosten Techniker | 30,00 € |
| – Nachzuschlag (21:00 bis 06:00 Uhr) | 50 % |
| – Zuschlag an Sonn- und Feiertagen (00:00 bis 24:00 Uhr) | 50 % |
| der jeweiligen Personalkosten. | |

3. Nebenkosten:
- Gedeck (inklusive Gläser und Besteck) **3,00 €**
 - Gläser solo (je Glas) **0,50 €**

Küche und Geschirr sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben, andernfalls wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 50,00 € erhoben.

7.3. Hochzeiten und Sonderveranstaltungen

Individuelle Preisgestaltung entsprechend der zu erbringenden Leistungen nach Absprache.

Die Preise basieren mindestens auf den Basis-Raumnutzungspreisen und entsprechend gültigen Zuschlägen.

Jeweils inklusive ist die Möglichkeit eines anschließenden Fototermins im Klosterfriedgarten

1. Absprache, Beratung und Organisation **45,00 €**
(je angefangene Stunde; Mindestberechnung: eine Stunde)
2. Trauung im Refektorium **120,00 €**
(max. Platzkapazität: 60 Gäste)
3. Trauung im Friedgarten **200,00 €**
inklusive Bereithaltung Schlechtwetterausweichraum Refektorium (max. Platzkapazität: 60 Gäste) und Personalkosten für technische Vor- und Nachbereitung
4. Kleiner Empfang im Friedgarten (45 min.) **80,00 €**
Bereitstellung von Raum, Tischen, Deko, und Gläsern bis max. 30 Personen, ab 30 Personen
Nur über einen externen Caterer

8. Allgemeine Regelungen

1. Entstehen im Dominikanerkloster durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Nutzer Auslagen, sind diese dem Dominikanerkloster in voller Höhe zu erstatten. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören insbesondere
 - die Postgebühren (über die Art der Versendung entscheidet das DK)
 - Auslagen für Verpackung und Wertsicherung
 - die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschrift und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Geschäftsstelle
 - die anderen Personen für ihre Leistungen zustehende Vergütung, soweit das Tätigwerden dieser Personen durch das Dominikanerkloster zu Gunsten des Nutzers veranlasst wurde.
2. Der Erste Beigeordnete sowie der Leiter des Dominikanerklosters wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, dem Ort, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag, unabhängig von der Entgeltordnung flexible Veranstaltungsentgelte mit Dritten festzulegen.
3. Zahlungspflichtig ist, wer Leistungen im Sinne dieser Entgeltordnung für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) in Anspruch nimmt.
4. Die Zahlung der Entgelte erfolgt per Überweisung auf Grundlage einer Rechnung.
5. Sofern Leistungen im Rahmen dieser Entgeltordnung der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, verstehen sich die angegebenen Entgelte inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9. In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für das Dominikanerkloster Prenzlau tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Prenzlau, den 02.12.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

3. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau, vom 10.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 19.02.2021, wird wie folgt geändert:

Im § 4 werden die Worte „Die Entgelte betragen je Stunde:“ ersetzt durch „Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, betragen die Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer je Stunde.“.

Artikel 2

Die 3. Änderung zur Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Prenzlau, den 02.12.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils vom 14.12.2012 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Unter Punkt 2 Nr. 2 wird das Wort „Kultur“ durch das Wort „Sport“ ersetzt.
2. Unter Punkt 4 wird eine neue Nr. 7 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„7. Bereich Freizeit:

Der Bereich Freizeit umfasst Projekte und Maßnahmen, die das gesellschaftliche Leben bereichern und zur Förderung des Miteinanders dienen.

Dazu zählen insbesondere:

- Maßnahmen (Projekte, Ausstellungen, Hobbys), die der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden
- kreative Arbeit
- Ferienveranstaltungen (durch Horte u. ä.)
- Ausstellungen
- Honorare
- Mieten, Leihgebühren
- Transport- und Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie Plakate, Flyer, Porto Nicht förderfähig:
- Maßnahmen der verbandsinternen Arbeit (z. B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen)
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht

- Personal-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Betriebskosten
- Bekleidung“
- 3. Unter Punkt 4 wird aus Nr. „7“ Nr. „8“, aus Nr. „8“ wird Nr. „9“, aus Nr. „9“ wird Nr. „10“.
- 4. Unter Punkt 6 Nr. 1 wird das Wort „Kultur“ durch das Wort „Sport“ ersetzt.
- 5. Unter Punkt 7 Nr. 1 werden die Worte „nicht rückzahlbarer“ gestrichen nach Nr. 3 „Menschen mit Behinderungen: 20 v. H.“ wird folgender Satz angefügt:
„Sollten bei einem Projekt mehrere Förderbereiche angesprochen werden, kann ein Eigenanteil unter Anwendung der o. g. prozentualen Anteile bestimmt werden.“
- 6. Unter Punkt 7 Nr. 4 wird die Ziffer 1 gestrichen, aus Ziffer „2“ wird Ziffer „1“ und das Wort und der Betrag „mit 8,50 €“ werden ersetzt durch die Worte „in Höhe des aktuell geltenden Mindestlohnes“. Aus der Ziffer „3“ wird Ziffer „2“, aus Ziffer „4“ wird Ziffer „3“, aus Ziffer „5“ wird Ziffer „4“.
- 7. Unter Punkt 8 Nr. 1 wird das Wort „Kultur“ durch das Wort „Sport“ ersetzt.
- 8. Unter Punkt 8 Nr. 2 werden die Worte „in der Regel“ ersetzt durch das Wort „grundsätzlich“, die Worte „spätestens jedoch acht Wochen vor Maßnahmebeginn“ werden gestrichen sowie mit folgenden Sätzen ergänzt: „Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Anträge auch spätestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt dann in der Reihenfolge der eingereichten Anträge.“
- 9. Nr. 8 Punkt 3, 1. Satz wird wie folgt neu formuliert:
„Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf schriftliche Anforderung (Formular: Zahlungsanforderung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung).“
- 10. Unter Punkt 8 Nr. 4 wird das Wort „Kultur“ durch das Wort „Sport“ ersetzt.
- 11. Unter Punkt 9 Nr. 1 wird nach dem in Klammern gesetzten Wort „Sporthallen“ die Worte „Sportplätze und“ ergänzt.
- 12. In Punkt 9 Nr. 1 wird nach den Worten „Es gelten folgende Antragsfristen“ das Wort „Sporthallennutzung:“ gestrichen, nach den Worten „1. Trainingsbetrieb: bis zum“ werden die Worte „Beginn des neuen Schuljahres“ ersetzt durch die Worte „Ende der Sommerferien des Landes Brandenburg“ sowie nach „3. Freundschafts- und Vorbereitungsspiele“ die Worte „sowie sonstige Sportveranstaltungen“ und nach den Worten „4 Wochen vor Spiel“ die Worte „- bzw. Veranstaltungsbeginn“ ergänzt.
Die Worte:
„Stadionnutzung:
 1. Trainingsbetrieb:
bis 01.09. für das folgende Kalenderjahr
 2. Wettkampfbetrieb:
unmittelbar nach Vorlage des Wettkampfkaltenders des Fachverbandes; in begründeten Ausnahmefällen spätestens 3 Wochen vor Beginn des Wettkampfbetriebes
 3. Freundschafts- und Vorbereitungsspiele:
4 Wochen vor Spielbeginn“
werden gestrichen und nach den Worten „juristische Personen“ werden die Worte „Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales“ ersetzt durch „Der Bürgermeister“.
- 13. In Punkt 9 Nr. 2 Ziffer 2 wird das Wort „It.“ ersetzt durch die Worte „entsprechend des“ und am Ende des Wortes „Bewilligungsbescheid“ werden die Buchstaben „es“ ergänzt.
- 14. Die Ziffer 4 im Punkt 9 Nr. 2 wird gestrichen.
- 15. In Punkt 9 Nr. 3 Ziffer 3.a) sowie Ziffer 3.b) werden die Worte „der jährlichen Sportstättenbelegung“ gestrichen.
- 16. In Punkt 10 werden die Worte und der Betrag „in Höhe von 79.000,00 €“ und die Beträge unter Nr. 1 bis 8 gestrichen sowie folgende Nr. und Worte ergänzt:
„9. Glashaus Prenzlau e.V.
Die jeweiligen Beträge ergeben sich mit dem Beschluss des Haushaltes des jeweiligen Jahres.“

17. Nach Punkt „11. In-Kraft-Treten“ wird der Satz wie folgt gefasst:
„Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.“ festgelegt.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Prenzlau, den 02.12.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung – Änderungsbeschluss Aufstellung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 01.12.2022 beschlossen (DS 96/2022), den mit DS 83/2021 beschlossenen Aufstellungsbeschluss über die Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau zu ändern.

Die Änderung entspricht in seinem Geltungsbereich nicht nur dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes E IV, sondern umfasst für die perspektivische Entwicklung von Bauflächen weitere Flächen in diesem Bereich der Ortslage Seelübbe.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB besteht das Erfordernis, mit Aufstellung des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelübber See“ den seit dem 13.04.2019 wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern.

Infolge der geplanten städtebaulichen Ziele zur Entwicklung von Bauflächen in der Ortslage Seelübbe soll der dargestellte Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet/WA ausgewiesen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan weist die Flächen im Plangebiet derzeit als gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen und landwirtschaftliche Fläche aus.

Die zeitlichen Verfahrensschritte können vom Verfahren zum Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelübber See“ abweichen.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 BauGB kann der Bebauungsplan E IV, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Änderungsbereich ist der beigefügten **Übersichtskarte** zu entnehmen.

Prenzlau, den 02.12.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel

Änderungsbeschluss Aufstellung 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Prenzlau vom 13.04.2019

geplante Ausweisung im FNP → Allgemeines Wohngebiet (WA)

derzeitige Ausweisung im FNP → gemischte Baufläche (M), Wohngebiet (W) landwirtschaftliche Fläche



Auszug Planzeichenlegende

- | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| <p>1. Art der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohnflächen Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Wohnbauflächen geplant Gemischte Bauflächen Darstellungsflächen Mischgebiete Kerngebiete Gemischte Bauflächen geplant Gewerbezugsgebiete Industriegebiete Sonderbauflächen Sonstige Sondergebiete | <p>2. Einrichtungen und Anlagen f. Gemeinbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen Gemeinbedarf Öffentliches Versorungen Schule Kirchen und Gebäude tech. Zwecke Gebäude anderer Zwecke Gebäude gewerblich. Zwecke Gebäude kultureller Zwecke Gebäude sportlicher Zwecke Freizeitanlagen Jugendhilfeeinrichtungen Aggregationsplätze mit Dienstleistungsfunktion 250 - Zweier-Gemeinbedarf | <p>3. Versorgungsanlagen, Ver- und Entsorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> Versorgungsanlagen Dunkelkraft Öls Fernwärme Wasser Abwasser Abfall Erdwärmegewinnung | <p>7. Grünflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Grünflächen Parkanlage Querschnittsgrün Sportplätze Kindererholplätze (KITA) | <p>10. Land- u. Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Flächen Waldflächen Landwirtschaftliche Produktionsanlagen | <p>11. Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Richtlinien Schutz und Pflege von Böden, Natur und Landschaft Richtlinien Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft Umgrenzung Schutzgebiete FFH-Gebiet SPA-Quell Naturdenkmal Landesnaturdenkmal Naturpark Naturdenkmal Geschützte Landschaftsteile Umgrenzung Geschützte Biotop Geschützte Landschaftsteile Geschützte Pflanzengemeinschaften | <p>12. Stadterhaltung, Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung Denkmalschutz Stadtentwicklung Umgrenzung Einzeldenkmalgruppe (Stadtgebiet) Denkmalschutz Einzeldenkmal (Baudenkmal) |
|---|---|---|---|---|---|---|

**Amtliche Bekanntmachung – Änderungsbeschluss
Aufstellung Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelübber See“
der Stadt Prenzlau, Ortsteil Seelübbe, gem. § 13b BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 01.12.2022 den Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelübber See“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Seelübbe, gefasst (Drucksache 97/2022).

Der Bebauungsplan wird nunmehr im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b i. V. m. § 13a und 13 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der beigefügten **Übersichtskarte** zu entnehmen.

Änderung des Geltungsbereiches/beschleunigtes Verfahren

Im Zuge der Vorplanungen wurde in Gesprächen mit mehreren privaten Eigentümern bzgl. der erforderlichen anteiligen Kostenübernahme für die Erschließungsmaßnahmen der anliegenden Grundstücke keine Einigung erzielt. Aus diesem Grund werden diese Grundstücke nicht mehr in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.

Gemäß § 13b BauGB werden in den Bebauungsplan Außenbereichsflächen einbezogen, die mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründen.

Die Flächen schließen sich an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile an. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Das durch die SVV am 21.09.2021 beschlossene 2-stufige Verfahren wird nicht durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau wird in einem gesonderten Verfahren (5. Änderung) angepasst.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Lage und Größe des Plangebietes

Der Ortsteil Seelübbe liegt ca. 9 km von Prenzlau entfernt.

Nördlich grenzt das Plangebiet an die ausgebaute Erschließungsstraße „Am Seelübber See“.

Östlich und westlich grenzen ländlich geprägte Einfamilienhäuser mit gärtnerischer Nutzung sowie landwirtschaftliche Flächen an. Nördlich grenzen bestehende Nutzgärten sowie landwirtschaftliche Flächen an.

Im Plangebiet befindet sich neben brachliegenden Flächen ein mehrgeschossiger Wohnblock, der mittelfristig abgebrochen werden soll und überwiegend bereits unbewohnt ist. Daneben gibt es mehrere Nebenanlagen und Garagen, die tlw. noch genutzt werden.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 10.000 m².

Planungsziel

Die Stadt Prenzlau beabsichtigt aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken, vorwiegend für die Errichtung von Einfamilienhäusern, einen Bebauungsplan aufzustellen. Neben Erschließungsmaßnahmen im Stadtgebiet Prenzlaus soll auch den Wünschen der Interessenten nach Baugrundstücken in den Ortsteilen, hier Seelübbe, entsprochen werden.

Es ist beabsichtigt, die Fläche des Geltungsbereiches künftig als Allgemeines Wohngebiet/WA darzustellen.

Prenzlau, den 02.12.2022

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Siegel



Änderungsbeschluss zur Aufstellung
Bebauungsplan gem. § 13b BauGB "Wohnen am Seelüber See"
(Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)
Darstellung des Geltungsbereiches

Stand 13.10.2022

Bekanntmachung gemäß § 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 60 BbgKWahlG i. V. m. § 80 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über die Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in den Ortsbeirat Güstow aufgrund des Ausscheidens eines Vertreters

Gemäß § 80 Abs. 3 der BbgKWahlV mache ich Folgendes bekannt:

Das Mitglied des Ortsbeirates Güstow, Herr Norbert Richlich, hat durch sein Ableben am 30.11.2022 seine Rechtsstellung als Vertreter im Ortsbeirat Güstow mit Wirkung zum 01.12.2022 verloren.

Laut § 84 Abs. 1 BbgKWahlG i. V. m. § 60 Abs. 3 S. 5 i. V. m. S. 4 BbgKWahlG bleibt der Sitz, aufgrund der Tatsache, dass Herr Richlich zwar nach den Grundsätzen einer Mehrheits- und Persönlichkeitswahl gewählt wurde, aber keine weiteren Bewerber vorhanden sind, bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Prenzlau, den 05.12.2022

gez. Maren Schön
Wahlleiterin

Bekanntmachung gemäß § 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 60 BbgKWahlG i. V. m. § 80 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über die Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in den Ortsbeirat Schönwerder aufgrund des Ausscheidens eines Vertreters

Gemäß § 80 Abs. 3 der BbgKWahlV mache ich Folgendes bekannt:

Das Mitglied des Ortsbeirates Schönwerder, Frau Maren Geduldig, hat erklärt, dass sie auf ihre Mitgliedschaft im Ortsbeirat Schönwerder mit Wirkung zum 01.11.2022 verzichtet.

Laut § 84 Abs. 1 BbgKWahlG i. V. m. § 60 Abs. 3 S. 5 i. V. m. S. 4 BbgKWahlG bleibt der Sitz, aufgrund der Tatsache, dass Frau Geduldig zwar nach den Grundsätzen einer Mehrheits- und Persönlichkeitswahl gewählt wurde, aber keine weiteren Bewerber vorhanden sind, bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Prenzlau, den 22.10.2022

gez. Maren Schön
Wahlleiterin

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das I. Quartal 2023 am 15.02.2023 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 30.11.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz

Im Jahr **2023** werden keine Steuerbescheide für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer an die Steuerzahler erstellt.

Grundlage zur Steuerzahlung 2023 bildet der letzte Steuerbescheid. Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt. Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Um Mahnungen sowie die darauf folgenden Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilen:
Herr Bruno Lucka Tel. Nr. 75-220 und
Frau Claudia Birk Tel. Nr. 75-219

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bauabgangsstatistik 2022 im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümerin/Eigentümer*

bis spätestens 15. März 2023

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur *Bauabgangsstatistik* nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung Schöffenvwahl 2023 – Schöffen gesucht

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Die Stadt Prenzlau ist aufgerufen, Personen für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu benennen. Gesucht werden Frauen und Männer, die am Amtsgericht Prenzlau bzw. Landgericht Neuruppin als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Interessenten für das Schöffenamts können sich aus eigener Initiative um die Aufnahme in die Vorschlagsliste bewerben oder von dritten Personen vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsliste, die die Stadt Prenzlau aufstellt, soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Über die Vorschlagsliste entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am 20.04.2023 in nichtöffentlicher Sitzung.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Die Amtszeit beginnt mit dem **01.01.2024** und endet nach fünf Jahren am **31.12.2028**.

Das Schöffenamts ist ein Ehrenamts. Während einer Hauptverhandlung üben die Schöffen das Richteramts in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Zur Übernahme des Schöffenamts sind nach § 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i. V. m. Art. 116 Grundgesetz nur deutsche Staatsangehörige berechtigt. Bei ihrem Amtsantritt am 01.01.2024 müssen Schöffinnen und Schöffen mindestens 25 Jahre alt und dürfen nicht älter als 69 Jahre sein.

Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Stadt Prenzlau einschließlich ihrer Orts- und Gemeindeteile wohnen. Das verantwortungsvolle Amts eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit, Urteilsfähigkeit, Gerechtigkeitsinn, soziale Kompetenz, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen, Kommunikations- und Dialogfähigkeit sowie gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amts nicht erforderlich.

Personen, die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, können nicht zum Schöffen gewählt werden. Nach § 34 GVG sollen Personen justiznaher Berufe, die professionell in der Rechtsprechung tätig sind, nicht zum Schöffenamts berufen werden.

Gemäß § 55 Gerichtsverfassungsgesetz erhalten Schöffen eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

*Wenn Sie an diesem Ehrenamts Interesse haben und die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, schicken Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum **17.02.2023** an folgende Anschrift:*

**Stadt Prenzlau
Der Bürgermeister
Am Steintor 4
17291 Prenzlau**

oder per E-Mail an: buergemeister@prenzlau.de

Das Bewerbungsformular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste kann im Bürgerservice der Stadt Prenzlau entgegengenommen oder unter www.prenzlau.de heruntergeladen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin Büro Bürgermeister unter der Telefonnummer 03984-75102.

Prenzlau, den 30.11.2022

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr

Der Standortälteste des Bundeswehrstandortes PRENZLAU warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt. Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen. Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereichs sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

*Der Standortälteste
Rapp, Oberstleutnant*

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.